



Protokoll

3. Sitzung der 8. Satzungsversammlung

SV-Mat. 02/2025

Datum: 25.11.2024

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 14:00 Uhr

Ort: Hotel Pullman Schweizerhof Berlin

Berlin, 27.12.2024

Vorsitz: RAuN Dr. Ulrich **Wessels**, Präsident der BRAK

Schriefführerin: RAin Dr. Corinna **Remmele**

Anwesend: Die Teilnehmer können der beigefügten Anwesenheitsliste entnommen werden.

Inhalt:

I. Formalien	3
Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	3
Bestimmung des Schriftführers/der Schriftführerin (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)	3
Genehmigung des Protokolls über die 2. Sitzung der 8. Satzungsversammlung	3
II. Beschlussfassung über Anträge und Beratung	4
1. Ausschuss 8 – Modernisierung von BORA und FAO	4
2. Ausschuss 7 – Ausschuss für Digitalisierung, künstliche Intelligenz, Legal Tech	16
3. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz	18
4. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung	18
5. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr	19
6. Ausschuss 3 – Geld, Vermögensinteressen, Honorar	19
7. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung	20
8. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften	28
III. Termin der nächsten Sitzung	33

I. Formalien

Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung

Bestimmung des Schriftführers/der Schriftführerin (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)

Genehmigung des Protokolls über die 2. Sitzung der 8. Satzungsversammlung

Dr. Wessels: Er begrüße alle ganz herzlich zur 3. Sitzung der 8. Satzungsversammlung in Berlin und heiße auch alle Gäste dieser Sitzung willkommen. Herzlich grüßen lasse auch die Vertreterin des Bundesministeriums der Justiz, die Leiterin des Referats RB1 (Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare), Frau Susanne Münch, die heute leider aufgrund eines anderen wichtigen Termins nicht teilnehmen könne.

Es sei ihm eine Freude, Herrn Kollegen JR Dr. Udo Michalsky als neuen Kammerpräsidenten der RAK des Saarlandes begrüßen zu können.

Bevor man in die Tagesordnung einsteige, habe er die traurige Pflicht mitzuteilen, dass im Juni dieses Jahres die von allen geschätzte Kollegin Gudrun Fischbach aus München verstorben sei. Frau Kollegin Fischbach sei seit 2003 mit kurzer Unterbrechung Mitglied in der Satzungsversammlung gewesen und habe während dieser Zeit aktiv in insgesamt drei Ausschüssen der Satzungsversammlung – den Ausschüssen 1, 5 und 6 mitgewirkt. In dieser Legislaturperiode sei sie Mitglied im Ausschuss 1 gewesen. Ihr Andenken werde stets in Ehren gehalten.

Er bitte alle, sich zum Gedenken an Frau Kollegin Fischbach zu erheben.

Eine Nachrückerin bzw. ein Nachrücker sei ihm von der RAK München nicht benannt worden.

Zunächst stelle er nun die Formalien fest. Rechtzeitig mit Schreiben vom 11.06.2024 (SV-Mat. 30/2024) habe er zur 3. Sitzung der 8. Satzungsversammlung eingeladen. Die Materialien zu dieser Sitzung seien zusammen mit der Tagesordnung mit Schreiben vom 11.11.2024 (SV-Mat. 32/2024) übersandt worden. Das Protokoll über die 2. Sitzung der 8. Satzungsversammlung am 22.04.2023 sei mit Schreiben vom 11.06.2024 (SV-Mat. 32/2024) übersandt worden. Protokollberichtigungsanträge seien bei der BRAK nicht eingegangen, so dass das Protokoll über die 2. Sitzung der 8. Satzungsversammlung als genehmigt gilt.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig ist, da von den insgesamt nunmehr 89 stimmberechtigten Mitgliedern die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 (das seien 54) anwesend sind. Um 10:05 Uhr seien es insgesamt 71 Mitglieder gewesen. Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Frau Kollegin Dr. Remmele zur Schriftführerin der Satzungsversammlung.

Zum allgemeinen Abstimmungsprozedere in der Satzungsversammlung:

Soweit man Anträge stellen wolle, bitte er, diese ausschließlich schriftlich bei der Schriftführerin, Frau Kollegin Dr. Remmele, abzugeben. Der schriftliche Antrag solle den Namen des Antragstellers und dessen Unterschrift enthalten.

Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er gemäß § 10 Abs. 2 der GO über einzelne Anträge abstimmen lassen (Meinungsbild), wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten. Dies bedeute, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, damit sich die Satzungsversammlung weiterhin mit dem konkreten Antrag beschäftigt.

Nach Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig sind. Dies bedeute, dass ein Beschluss zur Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung nur zustande kommt, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt. Das seien bei 89 Mitgliedern mithin 45 Stimmen.

Er weise erneut darauf hin, dass alle Redebeiträge in der Satzungsversammlung auf Tonträger aufgezeichnet würden. Diese Maßnahme helfe insbesondere der Geschäftsführung der BRAK bei der Protokollerstellung. Ferner bitte er darum, keine Fotos zu machen, da diese genehmigungspflichtig sind.

Bevor man gleich zu den Berichten aus den acht Ausschüssen sowie den Diskussionen zu den vorliegenden Anträgen komme, wolle er noch darüber informieren, dass sich der Versammlungsrat am 04.11.2024 erstmalig in dieser Legislaturperiode zusammengefunden hat. Im Rahmen einer kurzen Zoom-Konferenz habe man sich Gedanken über die Tagesordnung für diese Sitzung gemacht. Darüber hinausgehende Themen seien in dieser Sitzung noch nicht erörtert worden.

II. Beschlussfassung über Anträge und Beratung

1. Ausschuss 8 – Modernisierung von BORA und FAO

Dr. Wessels: Der Ausschuss 8 habe am 16.09.2024 und am 29.10.2024 getagt. Er bitte die Vorsitzende des Ausschusses 8, Frau Kollegin Zünkler, zunächst um ihren Bericht über die aktuelle Arbeit des Ausschusses. Sodann bitte er die Ausschussvorsitzende, den Antrag des Ausschusses 8 zur Änderung des § 26 Abs. 1 lit. a BORA sowie den Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung näher zu erläutern.

RAin Zünkler: Im Berichtszeitraum habe das Plenum des Ausschusses 8 am 16.09.2024 und 29.10.2024 getagt. Die Unterausschüsse A und B seien am 21.05.2024 und 24.06.2024 respektive am 08.05.2024 und am 01.07.2024 zusammengekommen.

Sie gebe einen Überblick über Themen und Beschlüsse:

Aufgrund der Vorarbeit des Unterausschusses B habe der Ausschuss 8 die Erforderlichkeit modernisierender und redaktioneller Änderungen in der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung geprüft. Im Mittelpunkt der Diskussion hätten Vorschläge zum Verhältnis Versammlungsleitung/Versammlungsrat/Versammlung und zu Fragen der Öffentlichkeit der Arbeit der Satzungsversammlung gestanden, auch um deren Bedeutung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte transparenter zu machen. In seiner Sitzung am 16.09.2024 habe der Ausschuss Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung beschlossen, die er der Satzungsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt habe.

Nachdem am 25.10.2024 das Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22.10.2024 verkündet worden sei, habe der Ausschuss im Umlaufverfahren zudem über eine weitere Änderung in § 12 GO zu virtuellen Versammlungen abgestimmt. Text und Begründung der nunmehr vorgeschlagenen Änderungen der GO lägen der Satzungsversammlung als Antrag des Ausschusses vor.

Unter der Leitung des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden Dr. Hecker habe der Unterausschuss A Vorschriften der BRAO und der BORA auf möglichen Modernisierungsbedarf aufgrund der Einführung

der Berufsausübungsgesellschaften geprüft. Darauf aufbauend habe der Ausschuss 8 am 16.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Ausschuss 4 sei gebeten worden, für den § 29 BORA (Zwischenanwaltliche Korrespondenz im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr) zu prüfen, ob Regelungen zum Kollisionsrecht fehlten.
2. Zu § 7 BORA (Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit) sehe der Ausschuss 8 keinen Handlungsbedarf. Die dem Ausschuss angehörende Vorsitzende des Ausschusses 1 habe darauf hingewiesen, dass dort etwaiger Modernisierungs- und Änderungsbedarf intensiv diskutiert werde.
3. Eingehend habe der Ausschuss 8 diskutiert und einstimmig beschlossen, dem Ausschuss 2 zu empfehlen, die Abschaffung des § 6 BORA (Werbung) zu beschließen, da es eine ausreichende Regelung in der BRAO gebe sowie relevante Regelungen im UWG. Die jetzige Formulierung des § 6 BORA halte der Ausschuss 8 für redundant und zudem für verfassungsrechtlich überholt, insbesondere die in Abs. 1 formulierten Erlaubnisse.
4. Für § 10 Abs. 2 Satz 3 BORA habe der Ausschuss 8 – in Kenntnis, dass der Ausschuss 2 sich bereits mit dem gesamten § 10 BORA beschäftige – beschlossen, den teilnehmenden Mitgliedern des Ausschusses 2 für die dortige Diskussion der leidigen Frage der Angabe aller Namen der Berufsträgerinnen und Berufsträger auf Briefbögen die folgende Anregung zu einer Formulierung mitzugeben:

„Ergeben sich die Angaben gemäß den Sätzen 1 und 2 aus einer Eintragung im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Gesellschaftsregister, genügt ein Hinweis auf die Registereintragung und darauf, dass dort die Namen sämtlicher Gesellschafterinnen und Gesellschafter eingesehen werden können“.

5. Das Plenum des Ausschusses 8 habe sich bei der Diskussion zu § 50 BRAO der Meinung des Unterausschusses A angeschlossen, dass grundsätzlicher Regelungsbedarf für die Aufbewahrung der Handakten bei Trennung der Berufsausübungsgesellschaft bestehe und dass Einsichtsrechte geregelt werden sollten. Der Ausschuss 8 habe dem Ausschuss 2 hierzu folgende Anregung zur Beratung mitgeteilt:

„Die Aufbewahrung für Handakten liegt beim Ausscheiden einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts aus einer Berufsausübungsgesellschaft bei derjenigen oder demjenigen, die oder der das Mandat führt. Die Berufsausübungsgesellschaft muss mindestens das Recht haben, eine Kopie der Handakte zu behalten, um in möglichen Haftungsfällen reagieren zu können. Bei Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft soll jedes Mitglied das Recht auf eine Kopie der Handakte erhalten.“

In seiner Sitzung am 19.10.2024 habe das Plenum des Ausschusses 8 mehrheitlich beschlossen, dem Ausschuss 2 zu empfehlen, über einen Antrag auf Abschaffung des § 30 Abs. 2 BORA an die Satzungsversammlung zu beraten. Nach § 30 Abs. 2 BORA habe jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt bei beruflicher Zusammenarbeit gleich welcher Form zu gewährleisten, dass die Regeln der Berufsordnung auch von der Organisation eingehalten würden. Die Ausschussmitglieder hätten – auch aus der Aufsichtsperspektive der Kammern – einheitlich Änderungsbedarf wegen der genutzten Begrifflichkeit „gewährleisten“ gesehen. Ob eine Beibehaltung der Vorschrift mit einer geänderten Fassung erforderlich sei oder ob der dort geregelte Auftrag in Berufsausübungsgesellschaften nicht von den einzelnen Berufsträgerinnen und Berufsträgern erfüllt werden könne oder ob wegen Regelungen in der BRAO, etwa in § 59j Abs. 4 oder § 59e, keine Regelungsnotwendigkeit oder gar -kompetenz bestehe, gehöre zu den Fragen, die der Ausschuss intensiv diskutiert habe.

Eine ebenfalls kontrovers geführte Diskussion, ob ein neuer § 33 BORA geschaffen werden sollte, um die entsprechende oder sinngemäße Geltung der in der BORA geregelten bzw. konkretisierten Berufspflichten für die Berufsausübungsgesellschaften im Satzungstext ausdrücklich zu bestimmen oder ob die Vorschriften der BRAO, insbesondere § 59e, hierfür ausreichen, habe der Ausschuss 8 vertagt.

Nachdem im Ausschuss 2 festgestellt worden sei, dass die Verwendung von Gesetzesziten innerhalb der BORA uneinheitlich gehandhabt werde (bei Verweisen habe es sowohl das Vollzitat, z. B. „Bundesrechtsanwaltsordnung“, als auch die Abkürzung, z. B. „BRAO“, gegeben; in manchen Regelungen zitiere sich die Berufsordnung unüblicherweise selbst mit ihrer Abkürzung, z. B. in § 5a BORA), habe der Ausschuss 8 nach eingehender Prüfung ein Vorgehen zur Vereinheitlichung beschlossen, das zur Abstimmung den betroffenen Ausschüssen 2, 4 und 5 übermittelt worden sei sowie dem Ausschuss 1 für die ebenfalls betroffene Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung. Ausschuss 1 und 4 hätten noch Beratungsbedarf signalisiert, so dass ein Antrag erst in der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung eingebracht werden könne.

Sie komme nun zum Ausblick:

Offen und weiter vom Ausschuss 8 zu bearbeiten blieben Fragen der Transparenz der Arbeit der Satzungsversammlung, z. B. durch die Möglichkeit der Veröffentlichung von Protokollen der Aus- und Unterausschüsse auch außerhalb der Satzungsversammlung, was die Satzung und die Geschäftsordnung bislang nicht ermöglichten.

Außerdem habe der Ausschuss 8 beschlossen zu prüfen, ob § 1 BORA, der die Überschrift „Freiheit der Advokatur“ trage, modernisiert werden solle. Gleiches sei auch für § 26 BORA angeregt worden.

Es habe sich bewährt, dass dem Ausschuss 8 Mitglieder aller anderen Ausschüsse angehörten. Allen Mitgliedern des Ausschusses danke sie für die anregende und zuverlässige Mitarbeit, insbesondere Dr. Hecker, der den Unterausschuss A geleitet habe. Für die bewährte und wieder ausgezeichnete Unterstützung durch RAin von Seltmann und Fr. Bacia von der BRAK möchte sie ihren besonderen Dank aussprechen.

Dr. Wessels: Er danke RAin Zünkler für ihren Bericht und dem Ausschuss für die geleistete Arbeit.

Er stelle fest, dass keine Fragen oder Anmerkungen aus der Versammlung heraus bestünden.

RAin Zünkler: Der Ausschuss 8 bitte die Satzungsversammlung – wie bereits im letzten Bericht angekündigt – dem Antrag zuzustimmen, § 26 Abs. 1 lit. a) BORA redaktionell zu ändern. Bei der Übertragung sei ein redaktioneller Fehler passiert, der die Anpassung erforderlich mache.

§ 26 Abs. 1 lit. a) BORA solle wie folgt lauten:

„Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden. Angemessen sind Bedingungen, die

- a) eine unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse und Erfahrungen und des Haftungsrisikos der beschäftigenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sachgerechte Mandatsbearbeitung ermöglichen,
- b) ...“

Dr. Leverkinck: Er stelle die Frage, ob es richtig sei, dass in § 26 Abs. 1 lit. a) BORA das Haftungsrisiko der beschäftigenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte abgestellt werde.

RAin Züнкler: Es sei richtig, dass es auf das Haftungsrisiko der beschäftigenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ankomme. Im Übrigen sei dies die geltende Fassung des § 26 Abs. 1 lit. a) BORA.

Dr. Wessels: Er wolle zunächst ein Meinungsbild zu dem Antrag des Ausschusses 8 zur Änderung des § 26 Abs. 1 lit. a) BORA einholen.

(dafür; große Mehrheit)

Dr. Wessels stellt nunmehr den folgenden Antrag gem. § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 26 Abs. 1 lit. a) BORA wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden. Angemessen sind Bedingungen, die

a) eine unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse und Erfahrungen und des Haftungsrisikos der beschäftigenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sachgerechte Mandatsbearbeitung ermöglichen,

b) ...“

(angenommen: 64, dagegen: 4, Enthaltungen: 3)

Dr. Wessels stellt fest, dass die Änderung des § 26 Abs. 1 lit. a) BORA mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

RAin Züнкler: Die Satzungsversammlung habe dem Ausschuss 8 den Auftrag erteilt, die GO auf Änderungsbedarf zu prüfen. Der Ausschuss 8 habe die sich stellenden Fragen intensiv diskutiert. Sie verweise insoweit auf die Änderungsvorschläge nebst Begründung, die den Mitgliedern der Satzungsversammlung als SV-Mat. 53/2024 zur Verfügung gestellt worden sei. Allerdings fehle die Begründung zu dem Änderungsvorschlag in § 8 der GO. Der Ausschuss habe den Hinweis auf den freien Vortrag für überflüssig gehalten, weil dadurch stark in die Redefreiheit der Mitglieder der Satzungsversammlung eingegriffen werde. Es habe sich um einen einstimmigen Beschluss im Ausschuss gehandelt, die Sätze 1 und 2 des § 8 Abs. 2 der GO zu streichen und auf die Vorgabe des grundsätzlich freien Vortrags unter Verwendung von Aufzeichnungen zu verzichten.

Zudem habe RA Schachsneider darauf hingewiesen, dass möglicherweise die vorgeschlagene Änderung des § 7 Abs. 2 der GO gegen die Regelung in der BRAO verstoße. § 191d BRAO regelt, dass den Vorsitz der Satzungsversammlung der Präsident der BRAK führe. Möglicherweise habe der Ausschuss 8 die Änderung der Vertretungsregelung nicht ausreichend diskutiert.

RA Schachsneider: Der Vorsitz der Satzungsversammlung sei in § 191d BRAO geregelt. Diese Vorschrift betreffe den Bereich der BRAK. Deshalb bestehe kein Änderungsbedarf. Im Übrigen sei die Vertretungsregelung faktisch nicht relevant, da wohl kaum die Präsidentin oder der Präsident der BRAK sowie sämtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gleichzeitig verhindert seien.

Dr. Hofmann: Sie schlage vor, dass man die Formulierung in „dienstälteste anwesende Kammerpräsidentin oder Kammerpräsident“ statt „älteste Kammerpräsidentin oder Kammerpräsident“ ändern solle.

RA Kury: Er sei seit 2005 Mitglied der Satzungsversammlung. Es habe nie etwas an der Versammlungsleitung auszusetzen gegeben. Deshalb spreche er sich dafür aus, es bei der geltenden Formulierung in § 7 Abs. 2 der GO zu belassen.

RAin Züнкler: Der Unterausschuss habe sich an der Formulierung in § 191d Abs. 1 Satz 1 BRAO gestoßen und deshalb die Änderung vorgeschlagen. Im Ergebnis sei sie aber ebenfalls dafür, es bei der bisherigen Formulierung zu belassen.

Dr. Wessels: Das Präsidium der BRAK bestehe aus 6 Personen, er habe also insgesamt 5 Vertreterinnen und Vertreter, so dass er keine praktische Relevanz für eine Regelung sehe, wer die Versammlung leite, sofern sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert seien. Die Entscheidung über eine Änderung der GO treffe aber selbstverständlich die Satzungsversammlung.

RAin Züнкler: Sie schlage vor, über den Vorschlag einer Änderung der GO so, wie vom Ausschuss vorgeschlagen, abzustimmen mit Ausnahme der Abstimmung über den Änderungsvorschlag in § 7 Abs. 2 der GO. Über diesen Vorschlag solle im Anschluss gesondert abgestimmt werden.

Dr. Wessels: Er wolle zunächst ein Meinungsbild einholen, ob die GO wie vom Ausschuss 8 vorgeschlagen ohne die vorgeschlagene Änderung des § 7 Abs. 2 der GO eine Mehrheit finde.

Eine große Mehrheit der Mitglieder spricht sich für die mit Ausnahme des § 7 Abs. 2 vorgeschlagenen Änderungen der GO aus.

Dr. Wessels stellt die vom Ausschuss 8 eingereichte geänderte Fassung der GO der Satzungsversammlung mit Ausnahme des Änderungsvorschlags zu § 7 Abs. 2 der GO der Satzungsversammlung zur Abstimmung:

(dafür: 72, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

RAin Züнкler: Sie schlage vor, nunmehr über § 7 Abs. 2 der GO in folgender geänderter Fassung abzustimmen:

„Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten der BRAK übernehmen die Leitung der Versammlung die oder der dienstälteste anwesende Vizepräsidentin oder Vizepräsident der BRAK, bei deren Verhinderung die oder der dienstälteste anwesende Kammerpräsidentin oder Kammerpräsident.“

Dr. Hofmann: Sie gebe zu bedenken, dass in Satz 1 die oder der dienstälteste Vizepräsidentin oder Vizepräsident möglicherweise nicht eindeutig bestimmbar sei.

Dr. Wessels: Er weise darauf hin, dass die Präsidiumsmitglieder der BRAK gleichzeitig gewählt würden. Dies bedeute, dass das Dienstalter kein eindeutiges Unterscheidungskriterium sei.

Dr. Pott: Das Dienstalter sei problematisch zu berechnen. Das Lebensalter sei hingegen eindeutig.

Dr. Hecker: Er spreche sich dafür aus, an dem Vorschlag des Ausschusses 8 festzuhalten, der bei Verhinderung des BRAK-Präsidiums die Wahl der Versammlungsleitung durch die

Satzungsversammlung aus deren Mitte vorsehe. Er halte es für richtig, dass zunächst das Präsidium vertretungsweise die Versammlungsleitung übernehme, dann solle die Satzungsversammlung die Versammlungsleitung aus ihrer Mitte wählen. Die Kammerpräsidentinnen und Kammerpräsidenten seien nicht der verlängerte Arm der Satzungsversammlung.

Er stelle daher den Antrag, § 7 Abs. 2 der GO der Satzungsversammlung wie folgt zu fassen:

„(2) Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten der BRAK übernehmen die Leitung der Versammlung die oder der älteste anwesende Vizepräsidentin oder Vizepräsident der BRAK. Bei deren Verhinderung wählt die Satzungsversammlung die Versammlungsleitung aus ihrer Mitte.“.

RA Schachschneider: Die funktionelle Zuweisung der Versammlungsleitung an die BRAK sei eindeutig. Bei einer Wahl der Versammlungsleitung aus der Mitte der Satzungsversammlung sei problematisch, wie überhaupt gewählt werden solle. Eine Änderung der bisherigen Praxis schaffe nur weitere Probleme.

Dr. Wessels: Er wolle zunächst ein Meinungsbild zu der vom Ausschuss 8 beantragten Änderung des § 7 Abs. 2 der GO der Satzungsversammlung einholen.

(dafür: 39, dagegen: 30, Enthaltungen: 4)

Dr. Wessels: Er wolle nun die Abstimmung über den folgenden Antrag des Ausschusses 8 vornehmen lassen:

§ 7 Abs. 2 der GO der Satzungsversammlung erhält folgende Fassung:

„Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten der BRAK übernehmen die Leitung der Versammlung die oder der älteste anwesende Vizepräsidentin oder Vizepräsident der BRAK. Bei deren Verhinderung wählt die Satzungsversammlung die Versammlungsleitung aus ihrer Mitte.“.

(abgelehnt; dafür: 32, dagegen: 35, Enthaltungen: 2)

Dr. Wessels: Er stelle fest, dass der Antrag zur Änderung des § 7 Abs. 2 der GO der Satzungsversammlung abgelehnt worden sei. Es bleibe damit bei der geltenden Fassung.

Dr. Wessels stellt fest, dass die GO der Satzungsversammlung nunmehr in der folgenden Fassung gelte:

§ 1

Einberufung; Form

- (1) Die Satzungsversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) (Versammlungsleitung, § 7) einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Monat.**
- (2) Die Einberufung und jede weitere sitzungsbezogene Kommunikation an die Mitglieder der Satzungsversammlung erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) des Empfängers. Wenn eine Benachrichtigung über die Bereitstellung von Dokumenten auf der für die Satzungsversammlung eingerichteten**

Plattform der BRAK erfolgt ist, gelten diese Dokumente als zugegangen. Für Kommunikation seitens der Mitglieder genügt die Textform.

- (3) Termin und Ort der Satzungsversammlung sollen auf dem öffentlich zugänglichen Bereich der für die Satzungsversammlung eingerichteten Plattform (§ 1 Abs. 2 S. 2) und in Mitteilungen der BRAK öffentlich bekannt gemacht werden. Form oder Zeitpunkt der Veröffentlichung haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Einberufung.*

§ 2

Vorbereitung der Satzungsversammlung

- (1) Die Versammlungsleitung legt die mit der Einladung mitzuteilende Tagesordnung der Sitzung der Satzungsversammlung fest. Beginnend mit der Sitzung, die auf die Wahl des Versammlungsrats (§ 3 Abs. 2) folgt, ist die Tagesordnung mit dem Versammlungsrat vorab abzustimmen.*
- (2) Ein Gegenstand ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von mindestens fünf Rechtsanwaltskammern, einem stimmberechtigten Mitglied oder einem Ausschuss der Satzungsversammlung unter Angabe des Gegenstandes in Textform beantragt wird.*
- (3) Alle Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung, die bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, sind den Mitgliedern der Satzungsversammlung unverzüglich in der Form des § 1 Abs. 2 zu übermitteln.*
- (4) Die Satzungsversammlung kann zu einzelnen Rechts- oder Sachgebieten sowie zur Vorbereitung eines jeden Tagesordnungspunktes Berichterstatterinnen und Berichterstatter bestellen, Gutachterinnen und Gutachter beauftragen oder Ausschüsse einsetzen.*
- (5) Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie Mitglieder von Ausschüssen müssen Mitglieder der Satzungsversammlung sein.*

§ 3

Versammlungsrat

- (1) Die Satzungsversammlung wählt einen Versammlungsrat. Dieser unterstützt und berät die Satzungsversammlung und deren Versammlungsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, unbeschadet der in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Kompetenzen.*
- (2) Der Versammlungsrat setzt sich zusammen aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung, die jeweils in der zweiten Sitzung einer neu konstituierten Satzungsversammlung zu wählen sind. Vorsitzende oder Vorsitzender des Versammlungsrats ist die Versammlungsleitung der Satzungsversammlung.*
- (3) Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann in Textform Personen zur Wahl in den Versammlungsrat vorschlagen. Der Vorschlag muss spätestens am 14. Kalendertag vor Beginn der für die Wahl vorgesehenen Sitzung bei der Geschäftsstelle eingehen. Die Vorschläge werden den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Sitzung übersandt. Nach Versendung der Tagesordnung bei der Geschäftsstelle*

eingegangene Vorschläge werden spätestens am zehnten Kalendertag vor Beginn der Sitzung übersandt. Jede Kandidatin und jeder Kandidat erhält Gelegenheit, sich kurz der Satzungsversammlung vorzustellen. Bei der Wahl hat jedes stimmberechtigte Mitglied bis zu fünf Stimmen, wobei jeder Kandidatin und jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann. Gewählt sind diejenigen bis zu fünf Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

- (4) Die Einberufung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Versammlungsrats. Der Versammlungsrat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Versammlungsrats, die Versammlungsleitung, ein Ausschuss oder fünf stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung es verlangen.*
- (5) Sitzungen und Beschlüsse können in jeder Form stattfinden oder gefasst werden, die die oder der Vorsitzende des Versammlungsrats festlegt. Präsenzsitzungen soll der Vorrang gegeben werden, wenn keine gewichtigen Gründe entgegenstehen. Die Stimmabgabe erfolgt offen; bei Präsenzsitzungen findet sie geheim statt, wenn ein Mitglied dies verlangt. Ein Quorum besteht nicht. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.*

§ 4

Aktuelle Stunde

- (1) Eine Aussprache zu Themen von allgemeinem aktuellem berufsrechtlichem Interesse (Aktuelle Stunde) ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie vom Versammlungsrat oder von fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung vorgeschlagen wurde.*
- (2) Die Aktuelle Stunde soll nicht länger als eine Stunde dauern. Die Redezeit ist auf fünf Minuten beschränkt; §§ 8 und 9 gelten – bis auf die Redezeit – entsprechend.*

§ 5

Antragstellung

- (1) Anträge zur Berufs- und/oder zur Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung (Änderung, Ergänzung oder Beschlussfassung in einer als solcher bezeichneten Grundsatfrage) sind zulässig, wenn sie von einem stimmberechtigten Mitglied der Satzungsversammlung oder einem Ausschuss der Satzungsversammlung oder von mindestens fünf der Rechtsanwaltskammern, die nach § 191c der Bundesrechtsanwaltsordnung die Einberufung der Satzungsversammlung oder nach § 2 den Gegenstand zur Tagesordnung beantragt haben, gestellt werden.*
- (2) Der Antrag bedarf der Textform. Der beantragte Beschluss muss unter Benennung der zu ändernden Vorschrift im Wortlaut formuliert werden und eine Begründung in Textform enthalten. Aus dem Antrag soll die Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Abs. 1 hervorgehen.*
- (3) Anträge nach Abs. 1 können in der Satzungsversammlung behandelt werden, wenn sie spätestens bis zum siebzehnten Tag vor Beginn der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Sie sind den Mitgliedern der Satzungsversammlung unverzüglich zu übersenden.*

- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Satzungsversammlung kann zu Anträgen nach Abs. 1 jederzeit Änderungsanträge stellen. Diese Änderungsanträge bedürfen der Textform und sie sollen eine Begründung in Textform enthalten.**
- (5) Andere Anträge als Anträge nach Abs. 1 können von allen Mitgliedern der Satzungsversammlung jederzeit gestellt werden. Sie sollen in Textform verfasst sein. § 8 bleibt unberührt.**

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Satzungsversammlung ist öffentlich. Sie kann im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen. § 12 bleibt unberührt.**
- (2) Die Nichtigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl kann nicht auf fehlende Öffentlichkeit gestützt werden.**
- (3) Öffentlich sind auch die Protokolle der Plenarsitzungen mit den Beschlussanträgen nebst Begründung. Sie werden auf dem öffentlich zugänglichen Bereich der für die Satzungsversammlung eingerichteten Plattform (§ 1 Abs. 2 S. 2) zum Download zur Verfügung gestellt.**

§ 7 Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz der Satzungsversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident der BRAK.**
- (2) Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten der BRAK übernehmen die Leitung der Versammlung die oder der älteste anwesende Vizepräsidentin oder Vizepräsident der BRAK, bei deren Verhinderung die oder der älteste anwesende Kammerpräsidentin oder Kammerpräsident.**
- (3) Außerhalb der Sitzungen richtet sich die Vertretung nach den entsprechenden Bestimmungen der Organisationssatzung der BRAK.**
- (4) Die Versammlungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Satzungsversammlung. Die Versammlungsleitung ist berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen. Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn die Satzungsversammlung dies beschließt.**
- (5) Die Versammlungsleitung bestimmt die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände. Eine Trennung kann durch Geschäftsordnungsbeschluss der Satzungsversammlung erfolgen.**
- (6) Die Versammlungsleitung bestimmt Termin und Ort der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung, sofern die Versammlung diese nicht selbst festgesetzt hat.**

§ 8

Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Die Versammlungsleitung erteilt entsprechend der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Sie darf hiervon abweichen, um Gelegenheit zu geben, Gegenmeinungen vorzutragen.**
- (2) Die Redezeit ist auf zehn Minuten beschränkt. Auf den Ablauf der Redezeit weist die Versammlungsleitung die Rednerin oder den Redner hin. Die Satzungsversammlung kann die Redezeit verlängern. Nach Ablauf der Redezeit entzieht die Versammlungsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort.**
- (3) Die Versammlungsleitung ist berechtigt, eine Rednerin oder einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen und bei wiederholter Zuwiderhandlung das Wort zu entziehen.**
- (4) Für Anträge zur Geschäftsordnung ist jederzeit das Wort zu erteilen. Diese Anträge bedürfen nicht der Textform.**

§ 9

Schluss der Aussprache

- (1) Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Versammlungsleitung die Aussprache für geschlossen. Weitere Redebeiträge zur Sache sind dann nur zulässig, wenn die Satzungsversammlung zuvor die Wiedereröffnung der Aussprache beschlossen hat.**
- (2) Die Satzungsversammlung kann jederzeit auf Antrag eines ihrer Mitglieder den Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt oder zu einem Antrag zur Geschäftsordnung beschließen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache kann auch mit der Maßgabe gestellt werden, dass vor Schluss der Aussprache die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen sind. Dieser Antrag bedarf nicht der Textform.**
- (3) Über diese Anträge ist ohne Aussprache zu beschließen. Die Versammlungsleitung hat jedoch je eine Rede für und gegen die Verfahrensanträge zuzulassen.**

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Die Satzungsversammlung fasst ihre Beschlüsse zur Berufs- und Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Sonstige Beschlüsse, einschließlich Beschlüsse über Verfahrensfragen werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.**
- (2) Die Versammlungsleitung kann zwecks Strukturierung der Aussprache und der Abstimmung das Meinungsbild der Satzungsversammlung im Wege der Abstimmung feststellen.**
- (3) Nach Schluss der Aussprache lässt die Versammlungsleitung über die Anträge zum Tagesordnungspunkt abstimmen.**

- (4) Vorbehaltlich einer anderen Beschlussfassung durch die Satzungsversammlung bestimmt die Versammlungsleitung die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird.**
- (5) Vorbehaltlich einer anderen Beschlussfassung durch die Satzungsversammlung kann die Versammlungsleitung bei der Abstimmung mehrere Anträge zusammenfassen.**
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Versammlungsleitung festgestellt, verbunden mit der Feststellung, ob die erforderliche Mehrheit vorliegt. Beides gibt sie der Satzungsversammlung bekannt.**
- (7) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied der Satzungsversammlung oder der Versammlungsleitung bezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit vor oder zugleich mit der Abstimmung festzustellen.**

§ 11

Art der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen mit Stimmkarte oder mit Hilfe eines geeigneten elektronischen Abstimmungswerkzeugs.**
- (2) Die Versammlungsleitung kann namentliche oder eine andere Art der Abstimmung anordnen; namentliche oder geheime Abstimmung ist anzuordnen, wenn dies von fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung beantragt wird.**
- (3) Wahlen erfolgen geheim, sofern nicht alle anwesenden Stimmberechtigten in nicht geheimer Abstimmung darauf verzichten.**

§ 12

Virtuelle Versammlungen

Wenn eine Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen, die außerhalb der von der Satzungsversammlung und der BRAK zu verantwortenden Sphären liegen, nach gemeinsamer Auffassung der Versammlungsleitung und, falls konstituiert, des Versammlungsrats nicht durchgeführt werden kann, ist die Versammlung in virtueller Form durchzuführen. § 11 Abs. 1 und die weiteren Regelungen zur Vorbereitung und Durchführung der Versammlung gelten auch insoweit entsprechend. § 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Öffentlichkeit durch Einladungen zur Teilnahme als Gast hergestellt wird, wobei der Personenkreis mit dem Versammlungsrat abzustimmen ist. Ergänzend gilt § 86a Absatz 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend.

§ 13

Einsprüche über Entscheidungen der Versammlungsleitung

Über Entscheidungen der Versammlungsleitung, die die Leitung der Versammlung, die Worterteilung, den Wortentzug oder das Abstimmungsverfahren betreffen, entscheidet bei Einspruch die Satzungsversammlung. Gegen die Entscheidung über die Durchführung der Versammlung nach § 12 ist kein Einspruch zulässig.

§ 14

Protokoll und dessen Berichtigung

- (1) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Satzungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle zu verwahren ist.**
- (2) Jedem Mitglied der Satzungsversammlung ist binnen sechs Wochen, spätestens zwei Wochen vor Beginn der nächsten Sitzung, eine Kopie des Protokolls zuzuleiten.**
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten des Protokolls können jederzeit von der Versammlungsleitung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer von Amts wegen berichtigt werden. Anträge auf Berichtigung von Beschlusswiedergaben und andere wesentliche Korrekturen können binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls bei der Geschäftsstelle angebracht werden. Jeder Berichtigungsantrag ist mit den Stellungnahmen der Versammlungsleitung und der Schriftführerin oder des Schriftführers innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat seit dem Zugang des Berichtigungsantrages mit dem Entscheidungsvorschlag der Versammlungsleitung an die Mitglieder der Satzungsversammlung zu versenden. Entsprechend dem Entscheidungsvorschlag wird verfahren, wenn nicht die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder der betreffenden Sitzung der Satzungsversammlung innerhalb eines weiteren Monats seit Zugang des Entscheidungsvorschlages widerspricht. Im Übrigen wird das Protokoll auf der nächsten Satzungsversammlung genehmigt.**
- (4) Protokoll sowie weitergeleitete Protokollberichtigungsanträge und Entscheidungsvorschläge gelten am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen.**
- (5) Jedes Mitglied der Satzungsversammlung hat das Recht, Einsicht in die Sitzungsprotokolle der Satzungsversammlung und der Ausschüsse zu nehmen. Anderen Personen kann der oder die Vorsitzende der Satzungsversammlung im Einvernehmen mit dem Vorsitz des jeweils betroffenen Ausschusses Einsicht in nicht nach § 6 Abs. 3 öffentlich zugängliche Materialien der Satzungsversammlung und ihrer Ausschüsse gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.**

§ 15

Begründung der Beschlüsse zur Änderung der Berufsordnung oder Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung

Dem Beschluss zur Änderung der Berufsordnung oder Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung soll mit Übermittlung an das Bundesministerium der Justiz nach § 191e Bundesrechtsanwaltsordnung dessen Begründung unter Berücksichtigung der Beratungen der Satzungsversammlung beigelegt werden.

§ 16

Ausschüsse

- (1) Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann Mitglied in den von der Satzungsversammlung eingesetzten Ausschüssen werden, es sei denn, die Satzungsversammlung beschließt etwas anderes.**

- (2) *Die jeweils aktuelle Zusammensetzung der Ausschüsse der Satzungsversammlung wird auf der Internetseite der BRAK veröffentlicht. Nur die hier genannten Ausschussmitglieder sind in den Ausschüssen stimmberechtigt. Eine zusätzliche Bekanntgabe durch die Versammlungsleitung erfolgt nicht.*
- (3) *Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich. Präsenzsitzungen der Ausschüsse finden regelmäßig in Berlin bei der BRAK statt. Ein Ausschuss kann beschließen, an einem anderen Ort zu tagen, wenn es dafür sachliche Gründe gibt. Zu solchen Gründen zählen etwa die Reduzierung der Reisetätigkeit von Ausschussmitgliedern. Die Sitzung findet auf Einladung des oder der Ausschussvorsitzenden in virtueller Form (Video- oder Telefonkonferenz) statt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder in Textform eine Präsenzsitzung verlangt. Die oder der Ausschussvorsitzende kann im Einzelfall sachverständige Gäste zulassen.*
- (4) *Die Ausschüsse erledigen die ihnen von der Satzungsversammlung übertragenen Aufgaben. Sie können darüber hinaus in den ihnen zugewiesenen Rechts- oder Sachgebieten Anträge in der Satzungsversammlung stellen.*
- (5) *Die Ausschüsse bestimmen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.*
- (6) *§ 2 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 bis Abs. 4 gelten für die Ausschüsse entsprechend.*

§ 17

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Satzungsversammlung ist bei der BRAK.

2. Ausschuss 7 – Ausschuss für Digitalisierung, künstliche Intelligenz, Legal Tech

Dr. Wessels: Der Ausschuss 7 habe am 10.04., 27.06., 16.09. und 07.10.2024 getagt. Er bitte den Vorsitzenden des Ausschusses 7, Herrn Kollegen Dr. Hermesmeier, uns über die bisherige Arbeit des Ausschusses zu informieren.

Dr. Hermesmeier berichtet aus dem Ausschuss 7 der Satzungsversammlung: Es würden noch zwei Protokolle übersandt werden, die noch in den Materialien fehlten.

Mittelpunkt der Arbeit des Ausschusses sei die Auseinandersetzung mit Sprachmodellen, also so genannten „Generative Künstliche Intelligenz“ (kurz: „GKI“), im Englischen als „generative artificial intelligence“ (kurz: „GenAI“) bezeichnet, gewesen. Höhepunkt sei die – gemeinsam mit dem Ausschuss 6 durchgeführte – KI-Expertenanhörung am 16.09.2024 in Frankfurt am Main in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt gewesen. Er bedanke sich bei Frau Kollegin Tanja Wolf für die Gastfreundschaft.

Die geladenen Experten,

- Herr RA Michael Grupp, Mitbegründer und CEO von BRYTER, die wohl am Markt führende No-Code-Plattform, die professionellen Dienstleistern bei der Digitalisierung und Skalierung ihres Wissens hilft,

- Frau RAin Philippa Peters, Gründerin und COO/CLO von Fides Technology - einem Legal Tech Software Unternehmen, das es Unternehmen ermöglicht, ihre Corporate Governance Workflows weltweit zu digitalisieren, zu zentralisieren und zu automatisieren,
- Frau RAin Nathalia Schomerus, Leiterin des Teams Künstliche Intelligenz im Bereich Legal Tech der Unit Smart Solutions bei CMS, das KI-basierte Lösungen für die Usescases der Kanzlei entwickelt und implementiert sowie
- Herr RA und RA(SRA) Dr. Tobias Gräber (SRA bei PwC und RA bei PwC Legal sowie Fachanwalt für IT-Recht), Leiter Data Risk & Compliance PwC Deutschland, Head of Privacy PwC EMEA sowie Lehrbeauftragter für Digitalisierung in Wirtschaft und Recht an der Hochschule Fulda

hätten einen aktuellen Überblick zu den technischen und regulatorischen Entwicklungen von (G)KI unter dem Gesichtspunkt der Marktentwicklung und Nutzbarmachung für Kanzleien (Schwerpunkt des Unterausschusses 1) gegeben und über Fragen der Transparenz bei der Nutzung von (G)KI und deren Dokumentation (Schwerpunkt des Unterausschusses 2) sowie zu den Anforderungen de lege lata und de lege ferenda im Hinblick auf die Gewissenhaftigkeit bei der Berufsausübung (Schwerpunkt des UA 3) diskutiert.

Die Arbeit des Ausschusses 7 und seiner drei Unterausschüsse zu diesen Themen sei noch nicht abgeschlossen. Namentlich gebe es unter den Ausschussmitgliedern mehrheitlich noch keine klare Auffassung darüber, ob es auf BORA-Ebene einen zwingenden Regelungsbedarf gibt oder nicht. Dies gelte insbesondere hinsichtlich der Frage, ob der Einsatz von (G)KI im Rahmen der anwaltlichen Berufsausübung die berufsrechtliche Normierung von besonderen Transparenz- und Dokumentationspflichten erforderlich macht und ob konkrete Anforderungen an einen gewissenhaften Einsatz von Legal Tech- und (G)KI-Tools im Rahmen der Berufsausübung zu stellen sind, es also einer konkretisierenden Regelung auf BORA-Ebene bedarf, etwa im Hinblick auf die Qualitätssicherung von mit Hilfe von (G)KI erzielten Arbeitsergebnissen oder der Schulung von Mitarbeitern. Dabei spiele eine entscheidende Rolle, ob der derzeit bestehende regulatorische Rahmen (namentlich DSGVO, KI-VO, RDG und §§ 43a, 43e BRAO sowie § 2 BORA) als hinreichend zu erachten ist, oder nicht.

Dr. Hermesmeier gibt einen Ausblick auf die weitere Arbeit des Ausschusses:

Der Ausschuss 7 und damit die Satzungsversammlung sei in Sachen Digitalisierung, künstliche Intelligenz, Legal Tech – jedenfalls was den regulatorischen Diskussionsstand betrifft – im Bilde und habe insbesondere nichts verschlafen. Die technische Entwicklung sei so rasant, dass die berufsrechtlichen Schlussfolgerungen bei Einsatz von Legal Tech und (G)KI in der anwaltlichen Berufsausübung regelmäßig auf den Prüfstand und neu hinterfragt werden müssten. Dies gelte sowohl für den bestehenden regulatorischen Rahmen, namentlich der §§ 43a, 43e BRAO und § 2 BORA, als auch für die Überlegungen in der BORA, (G)KI-spezifische Regelungen aufzunehmen. Die Auseinandersetzung mit diesen Fragen sei und bleibe eine Daueraufgabe. Die allgemeine Diskussion hierüber komme langsam in die Gänge. Die Zahl der Veröffentlichungen zu diesem Themenkomplex wachse stetig. Auch Forschung und Lehre kämen zunehmend in Fahrt. Ein evident zwingender Regelungsbedarf sei aber bislang mehrheitlich nicht identifiziert worden. Exemplarisch genannt sei das Symposium des Instituts für Anwaltsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zum Thema Anwaltschaft und KI, Vertrauen und Transparenz, das vor 11 Tagen stattgefunden habe. Die Expertenbeiträge seien im Anwaltsblatt veröffentlicht und würden einen guten Überblick über den aktuellen Diskussionsstand geben.

Der Ausschuss 7 werde seine Arbeit fortsetzen und plane für Anfang 2025 eine weitere Expertenanhörung sowie einen Austausch mit den entsprechenden Ausschüssen beim DAV und bei der BRAK.

Abschließend bedanke er sich im Namen aller Mitglieder des Ausschusses 7 für die organisatorische Unterstützung durch die BRAK, namentlich bei Frau Kollegin Buchmann und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle und bei den Kolleginnen und Kollegen der Satzungsversammlung.

Dr. Wessels bedankt sich für den Bericht und fragt nach, ob es Nachfragen zu dem Bericht des Ausschusses 7 gibt, was nicht der Fall ist.

3. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Dr. Wessels: Der Ausschuss 6 habe am 16.04. und 11.06.2024 getagt. Er dürfe den Vorsitzenden dieses Ausschusses, Herrn Kollegen Dudek, bitten, über die aktuelle Arbeit des Ausschusses 6 zu berichten.

RA Dudek: Der Ausschuss 6 erkenne derzeit ebenfalls keinen satzungsrechtlichen Handlungsbedarf. Anfragen aus anderen Ausschüssen habe es nicht gegeben.

Bezüglich der gemeinsamen Expertenanhörung des Ausschusses 6 mit dem Ausschuss 7 schließe er sich dem Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses 7 an. Diese sei erkenntnisreich und nützlich gewesen. Dieses Format solle – allein oder gerne wieder mit dem Ausschuss 7 – fortgeführt werden.

Der Ausschuss 6 sammle weiterhin Material und beobachte die Entwicklung von in Kanzleien einzusetzenden IT- und insbesondere KI-Lösungen. Es bedürfe einer sorgfältigen Analyse. Denn die Einschätzungen zu der Frage, ob und inwieweit einschlägige Datenschutzstandards eingehalten würden, divergierten teils stark – sowohl in der Wissenschaft als auch unter Praktikern. Der Ausschuss wolle keine berufsrechtliche Diskussion vom Zaun brechen, ohne die datenschutzrechtliche und technische Situation hinreichend abgeklärt zu haben. Einmal Geäußertes könne Implikationen auch über die Satzungsversammlung hinaus haben und sei nicht wieder aus der Welt zu schaffen. Der Ausschuss sehe sich daher einem gründlichen und wohlüberlegten Vorgehen verpflichtet. Er hoffe, in der nächsten oder übernächsten Satzungsversammlung über nähere Prüfungsergebnisse berichten zu können.

4. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung

Dr. Wessels: Der Ausschuss 5 habe nach der letzten Plenumssitzung nicht getagt. Er bitte den Vorsitzenden des Ausschusses 5, Herrn Kollegen Heyder, um Auskunft darüber, ob es gleichwohl etwas aus diesem Ausschuss zu berichten gibt.

RA Heyder: Der Ausschuss 5 habe im Berichtszeitraum nicht getagt, da er noch immer auf die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Frage der allgemeinen Fortbildungspflicht warte. Nachdem in der 2. Sitzung der 8. Satzungsversammlung am 22.04.2024 erneut eine Resolution verabschiedet worden sei, die den Gesetzgeber auffordere, der Satzungsversammlung die Satzungskompetenz zur Regelung der Frage der allgemeinen Fortbildungspflicht zu übertragen, habe Dr. Wessels als Vorsitzender der Satzungsversammlung am 23.04.2024 die Resolution mit einem Anschreiben an das Bundesjustizministerium übermittelt. Auf Nachfrage von Frau Kollegin Neumann

am 29.05.2024 habe Frau Münch am 24.06.2024 für das Bundesjustizministerium zum Stand der Bearbeitung mitgeteilt, dass das Anliegen geprüft werde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen sei.

Er bedauere, dass Frau Münch zur heutigen Satzungsversammlung nicht habe kommen können und somit leider keine Möglichkeit bestehe, sie zum aktuellen Bearbeitungsstand zu befragen.

5. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr

Dr. Wessels: Der Ausschuss 4 habe am 30.08.2024 getagt. Er übergebe Frau Kollegin Adler das Wort.

RAin Adler: Sie wolle ihren Bericht aus dem Ausschuss 4 „Grenzüberschreitender Rechtsverkehr“ relativ kurz halten und auf den Gegenstand der letzten Sitzung und dritten Ausschusssitzung beschränken.

Im Wesentlichen habe der Ausschuss zwei Aspekte behandelt: Die Schwerpunktsetzung liege derzeit zum einen auf der Aufarbeitung und tiefgreifenden Überblickverschaffung über die Aktivitäten des CCBE sowie der aktuellen Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene – nur so könne man potentiellen Handlungsbedarf mit Blick auf die BORA sondieren. Hier könne sich der Ausschuss auch glücklich schätzen, den Vorsitzenden der deutschen Delegation beim CCBE, Stefan von Raumer, als Ausschussmitglied zu wissen, sowie die inhaltliche Unterstützung von Frau Wietoska aus dem Brüsseler Büro der BRAK.

Außerdem plane der Ausschuss, sich verstärkt auch dem grenzüberschreitenden Blick zuzuwenden und die Handhabung bestimmter Themen in anderen Jurisdiktionen zu beleuchten. So habe man sich in der letzten Sitzung der Rolle des Einvernehmensanwalts gewidmet und wolle hier einen Blick auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Ländervergleich werfen. Auch die Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen der Satzungsversammlung solle vermehrt aufgegriffen werden – hier werde sie sicher auf den ein oder anderen Kollegen zukünftig noch zukommen.

6. Ausschuss 3 – Geld, Vermögensinteressen, Honorar

Dr. Wessels: Der Ausschuss 3 habe am 18.06.2024 getagt. Da die Vorsitzende des Ausschusses 3, Frau Kollegin Gutjahr, heute nicht anwesend sein könne, bitte er die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses 3, Frau Kollegin Dr. Breit, um ihren Bericht zum Stand der aktuellen Arbeit im Ausschuss.

Dr. Breit: In Vertretung für die Vorsitzende des Ausschusses, RAin Gutjahr, berichte sie heute aus der Arbeit des Ausschusses 3. Der Ausschuss habe seit der letzten Plenarsitzung der 8. Satzungsversammlung im April 2024 am 18.06.2024 per Videokonferenz getagt.

Wie RAin Gutjahr bereits im April berichtet habe, beschäftige den Ausschuss insbesondere die Frage, ob in der BORA konkretisiert werden solle, welchen Arbeitsumfang eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt im Rahmen eines Beratungshilfemandates erbringen müsse. Denn die Beratung und Vertretung sei in vielen Fällen äußerst zeitintensiv und die Vergütung dafür nicht ansatzweise kostendeckend. Diese Frage habe der Ausschuss in seiner Sitzung am 18.06.2024 weiter erörtert.

Außerdem habe er in diesem Zusammenhang auch die bei der Plenarsitzung der 8. Satzungsversammlung im April von Prof. Dr. Diller aus dem Ausschuss 2 aufgeworfene Fragestellung diskutiert, ob in § 16a BORA – Ablehnung der Beratungshilfe – ergänzt werden solle, dass die fehlende Spezialisierung einen wichtigen Grund darstelle, um ein Beratungshilfemandat abzulehnen.

Dafür habe sich der Ausschuss auch mit der Entstehungsgeschichte des § 16a BORA befasst: Nach § 16a Abs. 3 Satz 4 lit. a BORA könne die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Beratungshilfe ablehnen, wenn sie oder er durch eine Erkrankung oder durch berufliche Überlastung an der Beratung oder Vertretung gehindert sei. Nach dem ursprünglichen Beschluss der 4. Satzungsversammlung in ihrer 2. Sitzung am 14.11.2008 hätte die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt auch unter Berufung auf fehlende Rechtskenntnisse oder fehlende Erfahrung auf dem betroffenen Rechtsgebiet die Beratungshilfe ablehnen können. Leider habe das BMJ diese Regelung im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Prüfverfahrens der von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse aufgehoben, da ein solcher Ablehnungsgrund nach seiner Ansicht nicht mit § 49a BRAO – der Pflicht zur Übernahme des Beratungshilfemandates – übereinstimme. Beratungshilfe könne mangels hinreichender Rechtskenntnisse oder Erfahrung im Einzelfall abgelehnt werden, wenn dies einen wichtigen Grund darstelle. Es gebe laut Ministerium Fälle, in denen trotz nicht hinreichender Rechtskenntnisse Beratungshilfe geleistet werden müsse. So z. B. wenn die Einarbeitung in die Thematik in zumutbarer Weise möglich oder die fehlende Erfahrung für die Bearbeitung des Falles nicht hinderlich sei. Damit sei die Regelung nie in Kraft getreten.

Trotz der damaligen Aufhebung der Regelung durch das BMJ sei der Ausschuss 3 mehrheitlich der Auffassung, dass es durchaus begrüßenswert wäre, wenn die fehlende Spezialisierung als weiteres Beispiel eines Ablehnungsgrundes in § 16a Abs. 3 Satz 4 BORA genannt werden würde. Zumal die Diskussion im Ausschuss gezeigt habe, dass sich nicht einmal jedes Ausschussmitglied des Ablehnungsgrundes der fehlenden Spezialisierung bewusst sei.

Dennoch stelle sich im Ausschuss zum einen die Frage, ob eine Aufnahme in die in § 16a Abs. 3 Satz 4 BORA aufgeführten Beispielgründe zwingend notwendig sei, da die Aufzählung dieser Beispiele nicht abschließend sei. Zum anderen wären zwingende Gründe anzuführen, die das Bundesministerium der Justiz überzeugen müssten, diesmal die fehlende Spezialisierung oder Erfahrung in den Beispielkatalog aufzunehmen. Hierfür müsse ein Beispielfall gebildet werden, der sich nicht über den wichtigen Grund oder die aufgeführten Beispielsgründe lösen lasse. Dies sei dem Ausschuss bislang noch nicht gelungen. Mit diesen Fragestellungen werde sich der Ausschuss deshalb weiter befassen.

Darüber hinaus wolle sich der Ausschuss grundsätzlich über die Reformierung des Konstrukts Beratungshilfe – Prozesskostenhilfe – Pflichtverteidigung Gedanken machen und ein Konzept erarbeiten. Außerdem beobachte der Ausschuss weiterhin die Entwicklungen beim Thema anwaltliche Sammelanderkonten.

Dr. Wessels: Er danke Dr. Breit für ihren Bericht und stelle fest, dass es keine Wortmeldungen gibt.

7. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung

Dr. Wessels: Der Ausschuss 2 habe am 08.10.2024 getagt. Er bitte den Vorsitzenden des Ausschusses 2, Herrn Kollegen Prof. Dr. Diller, zunächst um seinen Bericht zur allgemeinen Arbeit im Ausschuss. Danach werde Prof. Diller den Antrag des Ausschusses 2 zur Neufassung des § 32 BORA (Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung) näher erläutern. Sodann folge die Begründung für den

gemeinsamen Antrag des Ausschüsse 1 und 2 zur redaktionellen Bereinigung des § 35 BORA bzw. 26 FAO.

Prof. Dr. Diller berichtet aus dem Ausschuss 2 der Satzungsversammlung:

Der Ausschuss habe viele Unterausschüsse gebildet, die sehr produktiv und effizient gewesen seien.

Ein Unterausschuss habe sich intensiv mit § 3 BORA befasst, der im Ergebnis überarbeitet werden soll. Ein Vorschlag des Unterausschusses für eine Änderung des § 3 BORA sei aus Zeitgründen nicht mehr im Plenum behandelt worden. Vor allem sei die Frage diskutiert worden, wie der Fall des § 3 Abs. 2 BORA zu behandeln ist, wenn Anwälte nachträglich erkennen, dass es eine Interessenkollision gibt und ob dann alle Mandate niedergelegt werden müssen. Hierbei handele es sich um eine scharfe Regelung, die in Einzelfällen unverhältnismäßig sein könne. Was gelte zum Beispiel, wenn die Interessenkollision vorher nicht erkennbar gewesen ist, wie zum Beispiel bei einer Fusion oder einem Namenswechsel. Vielleicht reiche es in solchen Fällen aus, nur das zweite Mandat niederzulegen, wenn keine Gefahren für vertrauliche Informationen bestehen. Auch sei zu überlegen, ob die scharfen Regelungen zum Sozietätswechsel auch bei Bagatellfällen uneingeschränkt gelten müssen. Hier gehe es weniger um die Interessen der Sozietäten, sondern vielmehr um die Interessen der jungen Kollegen und dass diese flexibel auf dem Arbeitsmarkt bleiben. Teilweise würden diese eine Sozietät wechseln wollen, könnten aber nicht, weil Risiken bestehen. Über einen konkreten Änderungsantrag zu § 3 BORA sei im Ausschuss aus Zeitgründen noch nicht entschieden worden. Ein solcher solle dann im Frühjahr zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Ein Unterausschuss habe sich zudem mit Änderungen des § 6 BORA sowie auf Anregung des Ausschusses 8 auch damit befasst, ob § 6 BORA ersatzlos gestrichen werden sollte. Der Ausschuss 2 sei aktuell gegen eine Streichung. Er sei sich aber einig, dass die Vorschrift überarbeitet werden muss, weil sie in der aktuellen Fassung nicht bestehen bleiben könne. Das Sachlichkeitsgebot sei ein wichtiger Baustein des anwaltlichen Werberechts. Das Verbot der Einzelfallwerbung habe der BGH inzwischen stark relativiert. Die wesentlichen Beschränkungen kämen aus dem UWG. Es handele sich bei § 6 BORA um eine unvollständige Regelung. Der Ausschuss wolle daher eine Art zusammenfassende „Segelanweisung“ für Anwälte geben. Gegebenenfalls komme im Frühjahr ein Vorschlag.

Ein weiterer Unterausschuss habe sich mit § 10 BORA befasst. Auch diese Norm sei dringend „renovierungsbedürftig“. Die jetzige Regelung sei nicht mehr zeitgemäß und bereite erhebliche praktische Probleme. Die Regelung, die zu Bleiwüsten auf Briefköpfen führe, könne so nicht bestehen bleiben. Seit es Register wie das Partnerschaftsregister und elektronische Register gebe, machten die Angaben auf dem Briefkopf keinen Sinn mehr. Internationale Sozietäten würden stöhnen, was da alles aufzunehmen ist. Die Arbeit des Unterausschusses sei hierzu noch nicht abgeschlossen.

Ein Unterausschuss habe sich mit § 14 BORA (Zustellungen) befasst. Ob und wie § 14 BORA geändert werden könnte, sei kontrovers im Ausschuss diskutiert worden. Probleme gebe es bei Zustellungen im Bereich der außergerichtlichen Tätigkeiten. Auch seien die Zustellungspflichten bei Syndici häufig unklar. Allerdings sei auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu verweisen, die die Ermächtigungsgrundlage sehr eng gesehen habe. Der Ausschuss sei mehrheitlich der Auffassung, dass die Satzungsversammlung keine Kompetenz habe, § 14 BORA auf außergerichtliche Zustellungen auszudehnen. Vor diesem Hintergrund werde hier wohl kein Änderungsvorschlag aus dem Ausschuss kommen.

Ein weiterer Unterausschuss habe sich eingehend mit § 19 BORA befasst, der vor allem im Strafrecht eine große Rolle spiele. Das Ergebnis sei, die Regelung so zu belassen, wie sie ist.

Insgesamt müsse man darüber nachdenken, wie eigentlich das Verhältnis von Ausschuss 2 zu 8 ist. Jeder Ausschuss könne natürlich Vorschläge unterbreiten. Im Ergebnis müsse aber unnötige Doppelarbeit vermieden und die Arbeit der Ausschüsse untereinander abgestimmt werden.

Ein weiterer Unterausschuss habe sich intensiv mit einer Änderung des § 32 BORA befasst und einen Änderungsvorschlag erarbeitet, der heute in der Satzungsversammlung zur Abstimmung gestellt werden soll. Die Regelung des § 32 BORA behandle die Frage des Ausscheidens aus einer Sozietät. Sie sei sehr komplex und vollkommen verunglückt und sollte daher geändert werden. Redaktionell sei hier, wie zum Beispiel im § 32 Abs. 2 BORA, unsauber gearbeitet worden. Es sei daher die Überlegung gewesen, die Regelung insgesamt neuzufassen und so zu sortieren, wie es der Häufigkeit der Probleme entspricht. Dabei seien zunächst Regeln beim Ausscheiden eines Partners festzulegen und erst anschließend was gilt, wenn sich die Sozietät auflöst. Neu sei die Einbeziehung angestellter Anwälte in die Norm, allerdings mit Ausnahme von Absatz 2 (Mandantenbefragung). Es solle sich um eine komplett dispositive Regelung handeln. Vorzugswürdig sei, dass man in der Praxis alles einvernehmlich regelt. Es solle aber eine Art Fahrplan/Checkliste gestaltet werden, die regelt, was geschieht, wenn keine Einigung zwischen den Parteien zu Stande kommt. Der Regelungsvorschlag sei bewusst als eine Art „Skelett/Gerüst“ mit nur den wichtigsten Punkten gebildet worden, um Gestaltungsspielraum zu lassen. Als Orientierungshilfe seien im Ausschuss Überschriften über den einzelnen Absätze für gut befunden worden. Diese könnten aber auch gestrichen werden, wenn systematische Bedenken bestehen sollten und weil Absatzüberschriften sonst nicht in der BORA vorhanden sind. Hinsichtlich des Absatzes 8 sei noch ein Fehler beim Gendern vorhanden, auf die der Ausschuss hingewiesen habe. Hier seien die Wörter „die“ und „der“ in Bezug auf die Nennung von „Rechtsanwältinnen“ und „Rechtsanwälte“ vertauscht.

Prof. Dr. Diller stellt sodann die einzelnen Absätze des Regelungsvorschlags zu § 32 BORA vor:

In § 32 Abs. 1 BORA werde der Grundsatz der Dispositivität verankert. Kollegen sollten sich entweder im konkreten Fall oder im Gesellschaftsvertrag verständigen. Vertragliche Regelungen und Absprachen würden im Einzelfall vorgehen.

§ 32 Abs. 2 BORA sei der Kern und orientiere sich an der bisherigen Fassung des § 32 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BORA. Hier stelle sich die Frage, ob das Mandat bei der Sozietät bleiben oder mit dem Ausscheidenden mitgehen soll. Inhaltlich neu sei lediglich, dass bei Nicht-Einigung die einseitige Befragung der Mandanten nicht früher als einen Monat vor dem Ausscheidenstermin stattfinden dürfe. Das diene der Vermeidung längerer Schwebezustände.

In § 32 Abs. 3 BORA sei der Umzugshinweis medienneutral formuliert worden. Hier solle von der Sozietät in geeigneter Weise darauf hingewiesen werden, wie der Ausgeschiedene zu erreichen ist. Dies entspreche im Grundsatz dem bisherigen § 32 Abs. 1 Satz 4 BORA, sei aber nun medienoffen formuliert. Bei einer Wirtschaftskanzlei mit geschäftserfahrenen Mandanten werde, wenn überhaupt, ein Hinweis auf das elektronische Anwaltsverzeichnis oder auf der Webseite ausreichen, oder man gehe davon aus, dass der Ausgeschiedene im Internet ohnehin innerhalb weniger Sekunden zu finden ist. Bei einer Allgemeinkanzlei auf dem Land mit Laufkundschaft möge es hingegen nach wie vor erforderlich sein, einen Ausscheidenshinweis am Gebäude anzubringen.

Die Regelung des § 32 Abs. 4 BORA sei inhaltlich neu. Sie betreffe den Punkt, der erfahrungsgemäß am streitanfälligsten sei: Der Ausscheidende rechne häufig nicht mehr ordentlich ab, sei es aus Verärgerung über die Sozietät oder weil er darauf spekuliert, Mandanten mitnehmen zu können und dann in seiner neuen Funktion diesen gegenüber abzurechnen. Künftig solle die Pflicht bestehen, entweder auf den Ausscheidensstichtag abzurechnen (insbesondere bei Vereinbarung von

Zeithonoraren) oder jedenfalls durch Dokumentation sicherzustellen, dass die Sozietät auch später noch diejenigen Honorare abrechnen kann, die ihr bis zum Stichtag zustehen.

Auch § 32 Abs. 5 BORA solle neu gestaltet werden. Nehme der ausscheidende Anwalt Mandate mit, werde häufig um die Herausgabe der Akten gestritten. Die jetzige Lage sei hier klar. Einen direkten Aktenherausgabeanspruch habe der Ausgeschiedene nicht, vielmehr müsse er darauf hinwirken, dass der Mandant seinen Herausgabeanspruch geltend macht und dabei anweist, dass zur Vereinfachung die Herausgabe gleich unmittelbar an den neuen Anwalt erfolgen und nicht im Dreieck über den Mandanten erfolgen soll. Die Herausgabe im „Dreieck“ solle nun standardmäßig geregelt werden. Denn sie habe den Vorteil, dass die Akten nicht erst umständlich daraufhin durchsucht werden müssen, ob bestimmte Dokumente gerade nicht an den Mandanten herausgegeben werden sollen (zum Beispiel interne Vermerke über Beratungsresistenz oder ähnliches). Üblich und angemessen sei, dass nur Kopien herausgegeben werden, sei es in Papierform oder als USB-Stick/ZIP-Datei, während die Originale in der Sozietät verbleiben würden. Eine geordnete Übergabe sei im allseitigen Interesse, insbesondere zur Haftungsvermeidung und zur Sicherstellung, dass die Pflicht zur unverzüglichen Mandatsbearbeitung nach § 11 BORA eingehalten werden kann.

Bei § 32 Abs. 6 BORA handele es sich um eine hochproblematische Regelung. Schwierig sei, wie die Berufsausübungsgesellschaft feststellen soll, ob bei ihr eingehende Nachrichten an den Ausgeschiedenen (Post, Fax, Sozietäts-beA, etc.) mitgenommene Mandate oder persönliche Angelegenheiten des Ausgeschiedenen betreffen und daher weiterzuleiten sind, oder ob sie bei der Sozietät verbliebene Mandate betreffen und dann nicht weitergeleitet werden dürfen. Dies setze Kenntnisnahme vom Inhalt der Nachricht voraus, was aber Probleme mit der Vertraulichkeit bereite. Vermutlich werde man hier in der Praxis so vorgehen, dass man anhand der Betreffzeilen abschichtet. All diese Fragen würden das vielschichtige Spannungsverhältnis von Vertraulichkeit, Datenschutz und gesellschaftsvertraglicher Loyalität betreffen und würden sich der pauschalen Regelung in einer Berufsordnung entziehen. In dem Änderungsantrag werde nun eine wechselseitige Weiterleitungspflicht sowohl der abgebenden Sozietät als auch des Ausscheidenden für Nachrichten geregelt, die den jeweils anderen betreffen.

Die Regelung in § 32 Abs. 7 BORA betreffe die Schlichtung über die Anwaltskammer. Dies sei ein ganz wichtiger Punkt. Es sei immer ungut, wenn man sich bei Streit vor dem Landgericht trifft und die Mandanten in den Streit hineingezogen würden. Man könne aber keine echten Prozessvoraussetzungen im Sinne der ZPO mit der Regelung schaffen. Der Ausschuss habe über die Formulierung „können“ oder „sollen“ diskutiert und sei der Auffassung gewesen, dass ein moralischer Appell im Sinne einer „Soll-Regelung“ der bessere Weg sei.

§ 32 Abs. 8 BORA entspreche dem bisherigen § 32 Abs. 3 BORA und regele die Einbeziehung von Scheinsozietäten, etc. Zusätzlich seien nun die angestellten Rechtsanwälte einbezogen worden.

Dr. Wessels: Er bedanke sich für die ausführliche Auseinandersetzung mit diesem sehr schwierigen Thema. Aus seiner Sicht seien die Neuregelungen sicher hilfreich. Er frage, ob es Anmerkungen, Kritik oder Änderungsvorschläge gebe.

RA Schachschneider: Er weise darauf hin, dass § 32 Abs. 3 BORA gemäß § 32 Abs. 8 BORA auch für angestellte Rechtsanwälte gelte. Ihm sei nicht ganz klar, warum der vorige Arbeitgeber für das Erreichen des ausgeschiedenen angestellten Anwalts zuständig sein soll und auch für Mandate die bei der Berufsausübungsgesellschaft verblieben sind, mit denen der Ausgeschiedene dann überhaupt nichts mehr zu tun hat. Dies könne nicht gelten, wenn Mandate bei der Berufsausübungsgesellschaft verbleiben.

Prof. Dr. Diller: Er merke an, dass angestellte Rechtsanwälte sehr unterschiedlich in Sozietäten tätig seien. Es gebe solche, die nur zuarbeiten, wohingegen in anderen Sozietäten angestellte Rechtsanwälte Mandate selbstständig bearbeiten würden. Dies sei schwierig zu differenzieren.

RA Hornung: Er habe bei dem vorgeschlagenen Absatz 3 Bedenken bei der Hinweispflicht. Die Regelung sei ihm zu unbestimmt.

Prof. Dr. Diller: Der Unterausschuss habe die Regelungsformulierung bewusst vage bzw. allgemein gehalten. Wenn man zuviele Details regelt, werde man den Besonderheiten des Einzelfalls nicht gerecht und komme "vom Hölzchen aufs Stöckchen".

Dr. Löwe: Er frage sich, was mögliche Änderungen in Bezug auf § 10 BORA genau zur Folge hätten. Was bedeute es beispielsweise, wenn etwas in den Registern steht und wann man es dann nicht mehr auf dem Briefbogen brauche. Es werde die Frage aufkommen, was Register sind und ob das bundesweite Anwaltsverzeichnis (BRAV) ein solches Register ist. Seine Empfehlung sei daher, nicht darauf abzustellen. Das BRAV zeige etwa Eintragungen im Partnerschaftsregister, die aber keine Richtigkeitsgewähr wie die amtlichen Register hätten, die von den Gerichten geführt werden, weil das BRAV häufig mit der Aktualisierung des Verzeichnisses hinterherhinke.

Die Änderungsvorschläge zu § 32 BORA halte er im Grundsatz für gut, er habe nur Kleinigkeiten anzumerken. In § 32 Abs. 2 BORA frage er sich, was das Tatbestandsmerkmal mit denen die Ausscheidenden „befasst“ waren bedeute und meine, dass dies voraussichtlich in der Praxis schwierig abzugrenzen sein wird, wie zum Beispiel bei einer arbeitsrechtlichen Due-Diligence-Prüfung bei einer M&A-Transaktion. Hier sei schwer festzustellen, wer im Einzelnen mit dem Mandat befasst gewesen ist. Dies könnten grundsätzlich sehr viele Personen gewesen sein. Er halte die Regelung daher für sehr weitgehend. Die festgeschriebene Frist von einem Monat für die Mitteilung könne zudem bei umfangreichen Mandaten knapp bemessen sein und auch in der Vorbereitung schwierig umzusetzen. Er frage sich auch, ob man das in eine Soll-Vorschrift ändern sollte. Bei § 32 Abs. 3 BORA frage er sich, was genau gemeint ist und ob es darum gehe, sicherzustellen, dass der Ausscheidende erreichbar ist oder ob es nur darum gehe, wo beziehungsweise wie dieser zu erreichen ist. Ersteres könne die Sozietät nicht sicherstellen. In der Regelung stehe auch nicht, wie lange das gelten soll. Er frage sich, ob dies absichtlich so sein soll. Bei § 32 Abs. 5 BORA frage er sich, bei wem die Kopien verbleiben sollen. Er habe die Tendenz, dass der, der das Mandat weiterführt, die Originale behält. Dazu gehören bei Handakten Originalschriftstücke, die vom Mandanten übergeben wurden und Urkunden. Die müsse derjenige haben, der das Mandat fortführt.

Prof. Dr. Diller: Die Fristen für einseitige Mandanteninformationen sollen ein oder zwei Monate betragen, nicht länger. Ein Monat sei dem Ausschuss vorzugswürdig erschienen. Dies sei eine sinnvolle zeitliche Grenze. Das Tatbestandsmerkmal „befasst“ müsste gegebenenfalls über die Verhältnismäßigkeit gelöst werden. Wenn jemand etwa nur einen Terminverlegungsantrag gestellt hat, sei dieser vielleicht nicht mit der Sache „befasst“ gewesen. Jeder Begriff sei streitanfällig. Die Sicherstellung der Erreichbarkeit beziehe sich auf geeignete Maßnahmen der Sozietät nach bestem Bemühen. Dies biete keine Gewährleistung und beinhalte auch keine Gefährdungshaftung. Bei dem Thema Aktenkopien könne man das so oder so lösen, wie Dr. Löwe vorgeschlagen habe.

RA Graßhoff: Er habe ganz grundsätzliche Bedenken gegen § 32 Abs. 1 BORA 1 als dispositive Regelung. Hier bestehe die Gefahr, dass vereinbart werden könnte, dass der Mandant nicht informiert wird. Es würden dann keine Daten weitergegeben werden und es könnte eine Abrechnungsmodalität stattfinden, die sich dem Mandanten nicht erschließt. Dies könne so nicht gewollt sein. Er möchte zu bedenken geben, dass man die Regelungen in den Absätzen 2 bis 6 BORA daher nicht dispositiv

gestalten könne. Solche Regelungen müssten zwingend eingehalten werden, sonst könne man womöglich an den Mandanteninteressen etwas vorbei regeln.

Prof. Dr. Diller: Er sei der Meinung, dass Regelungen stark vom konkreten Einzelfall abhängen würden und ob man davon abweicht oder nicht. So würden z. B. mitunter Mandantenschutzklauseln vereinbart werden, was grundsätzlich zulässig sei. Dann hätte es keinen Sinn, noch etwas mit dem Mandanten zu vereinbaren. Daher müsse § 32 BORA dispositiv gestaltet werden. Sinn und Zweck sei der Schutz des Mandanten, weil Streitigkeiten häufig auf dem Rücken des Mandanten ausgetragen würden. Daher müssten die Kollegen vor Ort vernünftige Lösungen finden.

Dr. Munz: Er habe eine Anmerkung zum Vorschlag in § 32 Abs 8 BORA. Im letzten Satz seien im Ergebnis wohl die Arbeitnehmer gemeint. Er sei sich nicht sicher, ob wirklich bedacht worden sei, inwieweit die Regelung in Arbeitsverhältnisse hineinstrahlt. Man trenne sich aus unterschiedlichen Gründen. Die Regelung gehe ihm in Bezug auf angestellte Kollegen zu weit. Es sei unklar, wie sich das später arbeitsrechtlich auswirkt.

Prof. Dr. Diller: Der Ausschuss habe intensiv darüber diskutiert. Es sei klar, dass das Arbeitsrecht vorgeht. Der Punkt sei, dass die angestellten Anwälte in ganz verschiedenen Funktionen in der Sozietät arbeiten. Manche seien Mandatsführer, andere würden nur zuarbeiten. Die meisten Regelungen würden – auch wenn man das jetzt nicht in § 32 BORA aufnehmen würde – ohnehin wohl analog gelten.

RA Schachsneider: Er sehe die Einschränkung in § 32 Abs. 6 BORA auch für den § 32 Abs. 3 BORA für zwingend an. Der Vorschlag zu § 32 Abs. 3 BORA mache für ihn ansonsten keinen Sinn. Es ergebe für ihn keinen Sinn, dass ein entlassener Rechtsanwalt dafür verantwortlich sein soll, für in der Sozietät verbliebene Mandate zu sorgen. Die Sozietät könne dies indes. Es sei daher für ihn nicht nachvollziehbar, dass die Sozietät dem Mandanten mitteilen muss, wo der ausgeschiedene Rechtsanwalt zu erreichen ist, wenn das Mandat doch bei der Sozietät verbleibt. Das könne die Sozietät auch technisch nicht sicherstellen.

Prof. Dr. Diller: Die Sozietät solle nur abstrakt sicherstellen, dass der ausgeschiedene Rechtsanwalt zu erreichen ist. Wenn er Mandate mitnimmt, sei er doch für die betreffenden Mandanten ohnehin erreichbar. Es solle nicht danach differenziert werden, ob Ausgeschiedene ein Mandat mitgenommen haben oder nicht. Dies werde durch das Tatbestandsmerkmal „erreichbar“ im § 32 Abs. 3 BORA sichergestellt.

Dr. Kruijs: Den Vorschlag zu § 32 Abs. 3 BORA halte er auch für zu weitgehend. Er würde die Regelung besser wie folgt formulieren: *“Die Berufsausübungsgesellschaft informiert die Rechtsuchenden in geeigneter Weise über die Kontaktdaten des Ausgeschiedenen“*.

Dr. Wirsching: Es stelle sich grundsätzlich die Sinnfrage. § 32 BORA regle Mindestpflichten, wenn man auseinandergeht und sich nicht einigt. Sinn und Zweck sei der Schutz des Mandanten und nicht der Sozietät. Es bestünden gewisse Regeln, wenn dies nicht funktioniere. Der Entwurf sei begrüßenswert. Hilfestellungen seien grundsätzlich sinnvoll, ebenso wie wohlgemeinte, hilfsweise als Anhaltspunkt zur Anwendung kommende Vorschläge, wenn man es nicht schafft, sich zu einigen. Es müsse sich daher gefragt werden, ob dies Berufspflichten sind, die in die BORA gehören oder ob es nicht besser wäre, wenn die Kammer einen Leitfaden für nicht einigungsfähige Kollegen erarbeiten würde. Er meine, dass letzteres vorzugswürdig sei.

Prof. Dr. Diller: Es gebe Regeln, die hartes Recht sein sollen, die man einfordern kann, wie zum Beispiel die gemeinschaftliche Befragung in den laufenden Mandanten. Wenn es hierzu nur ein

Hinweisblatt der BRAK geben würde, würde ihm das nicht ausreichen. Er meine, dass man eine einforderbare Regelung haben solle.

Dr. Hecker: Er unterstütze den Vorschlag, den er für hervorragend durchdacht halte.

Man könne alles regeln, aber wenn man keine Regelung habe, sollte man klare Vorgaben haben. Die Punkte Erreichbarkeit und Datenweitergabe, die er für sehr wichtig halte, sehe er für sehr unterstützenswert an und bitte sehr darum, diesen Vorschlag anzunehmen.

Prof. Dr. Diller: Er rege als Ergebnis der Diskussion an, eine Probeabstimmung durchzuführen, weil man über einzelne Absätze des Regelungsvorschlags nicht getrennt abstimmen könne.

Dr. Wessels stimmt dem zu und holt ein Meinungsbild ein, ob über die vorgeschlagene Gesamtregelung des § 32 BORA abgestimmt werden soll.

Soll über die Gesamtregelung des § 32 BORA abgestimmt werden?

(angenommen; dafür: 63)

RA Hartung: Er schlage vor, § 32 Abs. 3 BORA wie folgt zu formulieren: „Die Berufsausübungsgesellschaft hat in geeigneter Weise darüber zu informieren, wie die Ausscheidenden für Rechtsuchende unter ihren neuen Kontaktdaten erreichbar sind.“

Prof. Dr. Diller: Er finde den geäußerten Vorschlag von **RA Hartung** zur Umformulierung des § 32 Abs. 3 BORA in „Die Berufsausübungsgesellschaft hat in geeigneter Weise darüber zu informieren, wie die Ausscheidenden für Rechtsuchende unter ihren neuen Kontaktdaten erreichbar sind.“ gut.

Dr. Wessels stellt den Änderungsantrag des Ausschusses 2 zu § 32 BORA insgesamt mit der Maßgabe der von Prof. Dr. Diller geänderten Formulierung zu § 32 Abs. 3 BORA und mit der redaktionellen Änderung des § 32 Abs. 8 Satz 2 BORA in „...die oder der nicht – statt der oder die nicht – ...Gesellschafterin oder Gesellschafter oder Scheingesellschafterin oder Scheingesellschafter ist zur endgültigen Abstimmung:

§ 32 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 32 Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung

- (1) ***[Dispositive Regelung] Ausscheidende Gesellschafterinnen und Gesellschafter sollen sich mit der Berufsausübungsgesellschaft rechtzeitig hinsichtlich der Mitteilung des Ausscheidens, der Abrechnung laufender Mandate, der Mandatsakten sowie der nachlaufenden Informations- und Weiterleitungspflichten verständigen. Soweit eine Verständigung nicht zustande kommt und auch keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen bestehen, gelten die Absätze 2 bis 6.***
- (2) ***[Laufende Mandate] In laufenden Mandaten, mit denen die Ausscheidenden befasst sind, sollen die Mandantinnen und Mandanten in einer gemeinsamen Information befragt werden, durch wen die Mandate künftig geführt werden sollen. Kommt eine Verständigung über die gemeinsame Information nicht zustande, können beide Teile einseitig die Entscheidung der Mandantin oder des Mandanten einholen, aber nicht früher als einen Monat vor dem Ausscheidenstermin.***

- (3) *[Allgemeine Informationen] Die Berufsausübungsgesellschaft hat in geeigneter Weise darüber zu informieren, wie die Ausscheidenden für Rechtsuchende unter ihren neuen Kontaktdaten erreichbar sind.*
- (4) *[Abrechnung] Die Ausscheidenden haben die von ihnen bearbeiteten Mandate auf den Stichtag ihres Ausscheidens abzurechnen. Soweit das nicht möglich oder untunlich ist, haben sie durch geeignete Dokumentation sicherzustellen, dass die Berufsausübungsgesellschaft die bis zum Ausscheidenstermin angefallenen Honorare später abrechnen kann.*
- (5) *[Mitnahme von Mandaten] Beenden Mandantinnen oder Mandanten die Mandatsbeziehung zur Berufsausübungsgesellschaft und begründen eine neue mit der oder dem Ausscheidenden oder deren oder dessen neuer Berufsausübungsgesellschaft, hat die Berufsausübungsgesellschaft auf Verlangen der Mandantin oder des Mandanten dem Ausscheidenden vollständige Aktenkopien der laufenden Mandate in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Das Zurückbehaltungsrecht aus § 50 Abs. 3 BRAO bleibt unberührt.*
- (6) *[Weiterleitung von Nachrichten] An die Ausgeschiedenen gerichtete Nachrichten, die die Berufsausübungsgesellschaft nach dem Ausscheiden per beA oder per Gerichts- oder Behördenpost erreichen, sind unverzüglich an sie weiterzuleiten, es sei denn sie beziehen sich auf bei der Berufsausübungsgesellschaft verbliebene Mandate oder Mandatsbeziehungen. Erreichen die Ausgeschiedenen Nachrichten betreffend Mandate, die bei der Berufsausübungsgesellschaft verblieben sind, haben sie diese unverzüglich an die Berufsausübungsgesellschaft weiterzuleiten.*
- (7) *[Vermittlung] Entstehen Streitigkeiten über die Abwicklung des Ausscheidens, sollen die Beteiligten vor der Einleitung gerichtlicher Schritte den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO um Vermittlung bitten.*
- (8) *[Entsprechende Geltung] Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für das Ausscheiden einer Scheingesellschafterin oder eines Scheingesellschafters, für Scheingesellschaften, sowie für die Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft. Für das Ausscheiden einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts, die oder der nicht Gesellschafterin oder Gesellschafter oder Scheingesellschafterin oder Scheingesellschafter ist, gelten die Absätze 1 sowie 3 bis 7.*

(angenommen; dafür: 71, dagegen: 2, Enthaltungen: 0)

Dr. Wessels stellt fest, dass § 32 BORA mit den gegenüber der Beschlussfassung beantragten Änderungen beschlossen wurde.

Prof. Dr. Diller führt zu dem weiteren Änderungsantrag des Ausschusses zu den **§§ 35 BORA und § 26 FAO** (Inkrafttretensregelung) aus. Die beiden Vorschriften seien in der jetzigen Fassung falsch und irreführend. Entweder müsse man sie ganz streichen oder neu formulieren. Abs. 1 der derzeitigen Regelung sei obsolet, weil das Gesetz schon in Kraft getreten sei. Der Rest der Regelung widerspreche dem Gesetz, weil sich der § 191d und § 191e BRAO im Zuge der großen BRAO-Reform geändert haben. Es komme nicht mehr auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen an. Auch die Ausfertigung im § 35 Abs. 3 BORA sei jetzt anders in den §§ 191d und e BRAO geregelt. Die

Regelungen in § 35 BORA und § 26 FAO könne man daher nicht so lassen. Es sollte nichts in der BORA stehen, was der BRAO widerspricht.

Der Ausschuss schlage daher vor, den ersten Absatz jeweils so umstellen, dass er mitteilt, wann die Regelung historisch in Kraft getreten ist. Im zweiten Absatz werde dann auf die §§ 191d, e BRAO verwiesen.

Dr. Wessels fragt, ob es noch Anmerkungen oder Fragen gibt, was nicht der Fall ist. Er stellt die beantragte Änderung des § 35 BORA und des § 26 FAO zur Abstimmung:

§ 35 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 35 Inkrafttreten

1. ***Diese Berufsordnung ist am 11. März 1997 in Kraft getreten.***
2. ***Die Ausfertigung und das Inkrafttreten ändernder Beschlüsse der Satzungsversammlung richten sich nach den §§ 191d, e der Bundesrechtsanwaltsordnung.***

§ 26 FAO wird wie folgt neu gefasst:

§ 26 Inkrafttreten

1. ***Diese Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung ist am 11. März 1997 in Kraft getreten.***
2. ***Die Ausfertigung und das Inkrafttreten ändernder Beschlüsse der Satzungsversammlung richten sich nach den §§ 191d, e der Bundesrechtsanwaltsordnung“.***

(angenommen; dafür: 74, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

Dr. Wessels stellt fest, dass § 35 BORA und § 26 FAO mit den beantragten Änderungen einstimmig beschlossen wurden.

8. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften

Dr. Wessels: Der Ausschuss 1 habe am 27.05., am 22.07., am 09.09. sowie am 04.11.2024 getagt. Er bitte Frau Kollegin Groppler um den Bericht über die Arbeit des Ausschusses 1.

RAinuNin Groppler: Auch in dieser Sitzung gebe es – bis auf den gemeinsamen Antrag mit dem Ausschuss 2 – keinen (weiteren) Antrag des Ausschusses 1. Dies bedeute aber nicht, dass der Ausschuss untätig gewesen sei. Einige Anträge seien bereits in Vorbereitung. Diese würden möglicherweise in der 4. Sitzung präsentieren werden. Der Ausschuss 1 wolle jedoch keine Schnellschüsse präsentieren.

Beim Projekt der Modernisierung der Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung erfreue sich der Ausschuss 1 an einer großen Themenvielfalt. Auf der 2. Sitzung der Satzungsversammlung am 22.04.2024 sei das Arbeitsprogramm bereits ausführlich vorgestellt worden. Womit sich der Ausschuss seitdem befasst habe, sei den Protokollen des Ausschusses 1 zu den Arbeitssitzungen am 27.05.2024, 22.07.2024 und 09.09.2024 zu entnehmen. Inzwischen gebe es aber eine weitere, sehr spannende 7. Arbeitssitzung vom 04.11.2024. Das 16-seitige Protokoll sei dem Plenum noch nicht versandt worden, so dass sie von den Erkenntnissen gleich näher berichten werde.

Zuvor wolle sie aber betonen, dass der Ausschuss 1 ein geschätztes Mitglied verloren habe. Der Ausschuss bedauere sehr den Tod der Kollegin Gudrun Fischbach, die allen in guter Erinnerung bleiben wird.

Nun zu einzelnen Themen des Ausschusses:

1. Erwerb einer Fachanwaltschaft

Bei diesem Thema gehe es darum, Probleme beim Erwerb einer Fachanwaltschaft zu identifizieren und Lösungsvorschläge für das Plenum zu erarbeiten. Zu differenzieren sei hier zwischen fachanwaltsspezifischen und allgemeinen Problemstellungen bzw. Hinderungsgründen.

Für die Behandlung der fachanwaltsspezifischen Problemstellungen habe man Unterausschüsse eingesetzt, die sich mit den Regelungen in der FAO zu einer bestimmten Fachanwaltschaft befassen. In den Unterausschüssen würden derzeit die Ergebnisse aus der Evaluierung bei den Rechtsanwaltskammern sowie weitere Expertise berücksichtigt und Vorschläge erarbeitet. Ferner würden die Unterausschüsse auch allgemeine, die FAO betreffende Modernisierungsvorschläge erörtern, nämlich dahingehend, ob hierfür für die konkrete Fachanwaltschaft ein Bedarf gesehen werde und wie weit sich diese auf mögliche Änderungen der konkreten Regelungen auswirken könnten.

Sie werde dies noch konkreter an einem Beispiel erläutern.

Zurzeit seien insgesamt 17 Unterausschüsse zu den einzelnen Fachanwaltschaften tätig:

1. Arbeitsrecht,
2. Sozialrecht,
3. Erbrecht,
4. Familienrecht,
5. Miet-/WEG-Recht,
6. Verkehrsrecht,
7. Bau- und Architektenrecht,
8. Vergaberecht,
9. Handels- und Gesellschaftsrecht,
10. Bank- und Kapitalmarktrecht,
11. Insolvenz- und Sanierungsrecht,
12. Agrarrecht,
13. Verwaltungsrecht,

14. Steuerrecht,
15. Strafrecht,
16. IT-Recht,
17. Sportrecht.

Folgen würden noch 7 weitere Unterausschüsse: Versicherungsrecht, Medizinrecht, Transport- und Speditionsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Migrationsrecht.

Sie werde heute nicht die Arbeitsergebnisse jedes einzelnen FA-Unterausschusses darstellen, da dies den Rahmen sprengen würde. Vielmehr werde dies zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit konkreten Anträgen und vorläufig abschließenden Arbeitsergebnissen erfolgen. Zusammenfassend lasse sich heute sagen, dass in einigen Fachanwaltschaften Änderungsbedarf im Hinblick auf den Fächerkanon, gerichtliche bzw. rechtsförmliche Verfahren und Quoren gesehen werde. Bei anderen Fachanwaltschaften werde derzeit kein Änderungsbedarf gesehen oder abgewartet, welche grundlegenden Änderungen in der FAO überlegt werden und ob sich durch die bevorstehende Studie von Prof. Kilian Änderungsbedarf ergeben wird. Zu differenzieren sei grundsätzlich zwischen dringendem Änderungsbedarf, einem etwaigen Änderungsbedarf und keinem Änderungsbedarf.

Am 04.11.2024 habe der Ausschuss Prof. Kilian zu Gast gehabt. Der ausgesprochen fruchtbare Austausch habe sowohl die Einschätzung der aktuellen Situation als auch die Vorbereitung der neuen Studie betroffen.

Ein paar Aspekte des Austausches wolle sie ansprechen:

Die Rückgänge bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten würden notwendigerweise auch solche bei den Fachanwaltschaften bedingen. Auffällig sei dies insbesondere bei den weiblich besetzten Fachanwaltschaften wie beispielsweise im Sozialrecht, im Familienrecht sowie im Migrationsrecht. Zahlreiche Rechtsanwältinnen würden ihre Anwaltstätigkeit wieder beenden oder hätten Probleme beim Erwerb von Fällen. Es falle wegen familiärer Zusatzaufgaben schwerer, Zusatzqualifikationen zu erwerben, insbesondere im Alter zwischen 30 und 40 Jahren, wenn üblicherweise Fachanwaltschaften erworben werden. Die aktuelle FAO mache es Frauen vergleichsweise schwerer, eine Fachanwaltschaft zu erwerben. Die Schwierigkeiten beim Erwerb einer Fachanwaltschaft sollten ein wesentliches Thema der neuen Studie bilden. Um die Veränderungen beim Erwerb der Fachanwaltschaft mit der früheren Studie vergleichen zu können, würden größtenteils die damaligen Fragen beibehalten und dort modifiziert, wo Aktualisierungen Sinn machen. Besonders interessant seien für den Ausschuss die so genannten Nichtfachanwältinnen und Nichtanwälte; es würden natürlich wie zuvor auch Fachanwältinnen und Fachanwälte nach dem Zufallsprinzip befragt.

Ein Thema, das den Ausschuss 1 beschäftige, sei die Frage der Verlängerung des Nachweiszeitraums von derzeit 3 Jahren (nicht gemeint seien Härtefälle).

Einige Punkte hierzu:

- Die FAO gehe derzeit vom Idealbild eines vollzeitig tätigen Berufsträgers aus. Dies sei aber inzwischen nicht mehr der Standard. Heute nehme Teilzeittätigkeit zu. Care-Arbeit bekomme einen höheren Stellenwert. Laut Prof. Kilian gehe das Arbeitsvolumen der Jüngeren in Höhe von ca. 15 % zurück. In der alten Studie hätten 41 % angegeben, Schwierigkeiten gehabt zu haben, Fälle zu sammeln, bei Teilzeit seien dies 21 % mehr gewesen. Es gebe kaum noch Neugründungen von jungen Anwältinnen und Anwälten.

- Es sei kein qualitativer Unterschied, ob sich jemand mit derselben Fallzahl in drei oder in vier oder fünf Jahren befasst. Die Fachanwaltsanwärterin bzw. der Fachanwaltsanwärter werde bestrebt sein, die Fälle so schnell wie möglich zusammenzubekommen.
- Es sei ein Widerspruch, dass nach Erwerb einer Fachanwaltschaft überhaupt kein Nachweis mehr über eine praktische Tätigkeit notwendig sei, zuvor der Nachweis praktischer Fälle aber sehr restriktiv gehandhabt werde.
- Früher sei die Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte halb so hoch gewesen und es habe doppelt so viel Gerichtsverfahren gegeben, so dass es heute teilweise vierfach schwerer sei, die gerichtlichen Verfahren nachzuweisen.

Abschließend noch zur aktuellen Zeitschiene für die neue Studie: Mit der Befragung wolle Prof. Kilian Ende Januar/Anfang Februar beginnen. Die Auswertung der Ergebnisse dauere dann üblicherweise drei bis vier Monate.

2. Themen-Unterausschüsse

Unterausschuss Kriterienkatalog

Im Rahmen der derzeitigen Arbeit des Unterausschusses Kriterienkatalog würden alle Themen diskutiert, die sich mit dem Selbstverständnis einer Fachanwaltschaft, deren Bedeutung sowie mit Fragen zur Zielgruppe und zur Abgrenzung bzw. Fragen zu Fortbildungsangeboten befassen. Die dort geführten Diskussionen seien keineswegs abgeschlossen. Einstimmig habe der Ausschuss 1 beschlossen, dass der Kriterienkatalog zur Einführung neuer Fachanwaltschaften weiterhin ein Hilfsmittel des Ausschusses 1 bleiben sollte. Es sei Aufgabe des Ausschusses, das Plenum von der Notwendigkeit der Einführung einer Fachanwaltschaft zu überzeugen. Aktuell diskutiere der Unterausschuss die Kriterien im Detail, und zwar sowohl inhaltlich als auch im Hinblick auf deren Gewichtung. Hierbei werde der Unterausschuss zunächst so genannte Verprobungen durchführen, um die Praktikabilität und inhaltliche Rechtfertigung zu untersuchen.

Unterausschuss Fortbildungspflicht/Fernlehrgänge (§§ 4, 4 a und 15 FAO)

Der Unterausschuss habe ausführlich das Verhältnis zwischen den §§ 4 (Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse), 4a (Schriftliche Leistungskontrollen) einerseits und § 15 FAO (regelmäßige Fortbildung) andererseits sowie die Frage einer eventuellen Anpassung diskutiert. Im Ergebnis sehe der Ausschuss 1 wegen der unterschiedlichen Zielrichtung mehrheitlich derzeit keinen Anlass für eine gleichlautende Regelung. Ein weiteres Thema sei die derzeit praktizierten unterschiedlichen Voraussetzungen von Online-Veranstaltungen beim Erwerb der theoretischen Kenntnisse. Ein Beispiel seien Umrechnungsmodelle für Selbststudienkurse. Hier beabsichtige der Ausschuss 1, demnächst eine Evaluierung vorzunehmen. Einigkeit bestehe dahingehend, dass die Handlungsoptionen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung keine Einschränkung erfahren sollten. Fernlehrgänge dürften mithin nicht erschwert werden.

Nachdem die e-Klausur bereits in der Juristenausbildung praktiziert wird, stelle sich die weitere Frage, ob insoweit auch der § 4a FAO, der in der Vergangenheit bereits als „regelungsarm“ bezeichnet worden sei, ergänzt werden sollte. Eine Überregulierung sollte gleichzeitig vermieden werden und die Klausur sollte eine eigene intellektuelle Leistung des Prüflings bleiben. Dennoch könnten sich für die Zukunft Fragen bezüglich der Aspekte Rechtschreibkontrolle, Wort-/Satzvervollständigung, Spracherkennung usw. stellen.

3. Opferrechte

Der im Hinblick auf die Prüfung einer neuen Fachanwaltschaft unter dem Arbeitstitel „Opferrechte“ gebildete Unterausschuss habe seine Arbeit ebenfalls aufgenommen und zunächst einen Faktencheck durchgeführt sowie einzelne Problemthemen diskutiert. Ein wesentliches Thema sei die Frage, ob es neue Gesichtspunkte für die Einführung einer Fachanwaltschaft in diesem Bereich gebe, z. B. durch europäische Entwicklungen im Zusammenhang mit der Opferschutzrichtlinie oder der Verankerung des Themas im SGB XIV.

Sie habe am 14.10.2024 gemeinsam mit RA Dahns ein Gespräch mit dem Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland, dem so genannten Bundesopferbeauftragten, Herrn Pascal Kober, sowie Frau Keitel aus dem Referat II B 2 (Hilfe für die Opfer von Straftaten) im BMJ geführt. Von dort werde die Einführung der Fachanwaltschaft unterstützt. Es sei auch Material angeboten worden. Dies sei allerdings vor dem politischen Beben gewesen. Sie hätte im Gespräch auf folgende Aspekte hingewiesen, die es im Ausschuss noch zu klären gelte:

1. die umstrittene Begrifflichkeit „Opfer“,
2. die möglicherweise fehlende Auskömmlichkeit einer Tätigkeit auf diesem Gebiet,
3. die Abgrenzbarkeit zu bestehenden Fachanwaltschaften,
4. Fragen der konkreten Ausgestaltung sowie die Frage nach neuen Entwicklungen oder Gründen, die die Einführung einer solchen Fachanwaltschaft rechtfertigen.

4. Sonstige Themen

Abschließend noch ein kurzer Überblick über weitere Themen, mit denen sich der Ausschuss befasst bzw. befasst habe:

Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 1 FAO

Nach ausführlicher Diskussion sehe der Ausschuss 1 kein Bedürfnis für eine Ersetzung des Wortes „weisungsfrei“ durch „selbstständig“. In der Praxis würden keine Probleme auftreten, die eine Änderung des Wortlauts rechtfertigen, während Folgeprobleme nach einer Änderung denkbar seien.

Thema Fachgespräch

Der Ausschuss beabsichtige, sich dem Thema Fachgespräch in allen Facetten anzunehmen. Dies beinhalte eine Auseinandersetzung mit der bisherigen Rechtsprechung, aber auch Fragen, ob und in welchem Zusammenhang das Fachgespräch mehr bzw. anders als bisher zulässig genutzt werden könnte.

Gemeinsamer Antrag mit dem Ausschuss 8 zur Änderung der FAO

Hier gehe es um redaktionelle Änderungen der FAO im Hinblick auf das neu erschienene Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Aktuell würden Bezeichnungen von Verordnungen und Gesetzes teilweise abgekürzt und dann wieder vollständig ausgeschrieben, so dass eine Vereinheitlichung erfolgen sollte.

Sie bedanke sich bei allen Mitgliedern des Ausschusses 1, RA Dahns und Frau Dubiel für die hervorragende Zusammenarbeit. Sie freue sich nun auf Anregungen und Beiträge aus dem Plenum.

Dr. Wessels: Er danke RAInuNin Groppler für ihren Bericht und stelle fest, dass es zu diesen Themen keine Wortmeldungen gibt.

III. Termin der nächsten Sitzung

Dr. Wessels: Wie bereits in seinem Schreiben vom 11.11.2024 angekündigt, finde die 4. Sitzung der 8. Satzungsversammlung am Montag, dem 26.05.2025, wiederum in diesem Tagungshotel statt. Eine Einladung werde noch gesondert versandt. Er bitte darum, sich diesen Termin bereits jetzt im Kalender zu vermerken.

Berlin, 27.12.2024

Augsburg, 23.12.2024

gez. RAuN Dr. Ulrich Wessels
Vorsitzender

gez. RAIn Dr. Corinna Remmele
Schriftführerin